

16.11.92

VP - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit
Gemeinschaftslizenzen

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

1. Zu § 1:

In § 1 ist nach dem Wort "entsprechend" das Komma durch
einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu
streichen.

Begründung:

Aus der Regelung über die entsprechende Anwen-
dung des § 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrs-
gesetzes ergibt sich bereits, daß anstelle der
dort genannten "Genehmigungsbehörde" die für
die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zustän-
dige Behörde tritt.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

712/1/92

2. Zu § 3 Abs. 1 und 2

In § 3 sind

- a) in Absatz 1 die Wörter
"Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständigen
Behörde"
und
- b) in Absatz 2 die Wörter
"Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"Behörde nach Absatz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 tritt mit dem Ziel, daß Länderbehörden für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenzen anstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft (§ 5 Abs. 2). Deshalb muß die Regelung in § 3 auf "die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde" abgestellt werden. Andernfalls müßte die Verordnung im Laufe des Jahres 1993 entsprechend geändert werden. Der damit verbundene Aufwand (erneutes Verfahren im Bundesrat, Verkündung) sollte vermieden werden.

3. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

" § 4

(1) Für die Unterrichtung nach Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 11 Abs. 2 und 3 ist die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde."

Begründung:

Aus der Regelung über die entsprechende Anwendung des § 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ergibt sich bereits, daß anstelle der dort genannten "Genehmigungsbehörde" die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde tritt. Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als zentrale Unterrichtsstelle.

712/1/S2

4. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Gleichzeitig wird in § 1 nach dem Zitat "§§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3," das Zitat "§ 14 Abs. 3 Satz 1," eingefügt."

Begründung:

Nach dem Außerkrafttreten von § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1993 entfällt auch die Regelung in § 2 Abs. 2 letzter Satz, der die entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz vorsieht. Durch die Ergänzung in § 1 soll sichergestellt werden, daß auch ab 01.01.1994 das Anhörverfahren nach § 14 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz vor der Erteilung der Gemeinschaftslizenz durchgeführt wird.

B

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

5. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Zuständigkeiten für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenzen ab dem 01.01.1994 auf die Länder übergehen. Dafür sprechen die verfassungsmäßige Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern, Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgernähe. Hinzu kommt, daß zu diesem Zeitpunkt die Umstrukturierung der bisher vom Gewerbe finanzierten Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in eine Bundesbehörde erfolgen soll.

Die vorübergehende Ausgabe der neuen unkontingentierte Lizenzen durch die BAG entspricht einer Kompromißlösung zwischen Bund und Ländern, die im Interesse des Gewerbes (Ermöglichung einer rechtzeitigen Antragstellung trotz später Vorlage der Verordnung), einiger neuer Bundesländer (Verwaltungsaufwand bei der Ersterteilung) und des Bundes (Personalveränderungen bei der BAG infolge der Liberalisierung der Marktordnung) getroffen wurde und in der Einfügung des § 5 Abs. 2 ihren Niederschlag gefunden hat.

C

6. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.